

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Verfassungsrevision – Folgearbeiten und weiterer Prozess

Anträge des AV-Präsidiums

1. Die Abgeordnetenversammlung setzt gemäss Art. 16 des AV-Reglements eine nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» ein.
2. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, gemäss § 18 Abs. 4 und §§ 21-22 der revidierten Verfassung das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Synodereglement soll auf der Basis des bestehenden AV-Reglements aufbauen und insbesondere Bestimmungen enthalten,
 - die das grundsätzliche Verständnis der Synode beschreiben (u. a. zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung und des geistlichen Lebens der Synode, zu Formen der Zusammenarbeit an Synoden),
 - die sich in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen ergeben (u. a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern; Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren),
 - die aus Gründen der ebenengerechten Zuordnung nicht in die Verfassung aufgenommen wurden, und daher in das Reglement aufgenommen werden müssen (u. a. Unvereinbarkeitsregeln, Bestimmungen zum Beschlussverfahren).
3. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, sämtliche im Verantwortungsbereich der Abgeordnetenversammlung bzw. Synode stehenden Bestimmungen in terminologischer Hinsicht zu überarbeiten.
4. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, in ihren Beratungen den Rat beizuziehen.
5. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Bern, 20. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das AV-Präsidium
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

6. Der Rat wird beauftragt, gemäss § 21 lit. a, § 38 Abs. 2 und § 39 der revidierten Verfassung das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Finanzreglement soll insbesondere Bestimmungen enthalten,
 - zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge (Verteilschlüssel),
 - zu den Finanzkompetenzen und zu den Unterschriftenregelungen,
 - zur Besoldungsordnung,
 - zum Umgang mit Spenden bzw. Legaten.
7. Der Rat wird beauftragt, in seinen Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission beizuziehen in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.
8. Der Rat wird beauftragt, der Synode im Sommer 2020 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Verfassungsrevision – Folgearbeiten und weiterer Prozess

Die Abgeordnetenversammlung des SEK hat an den vergangenen drei Tagungen – an der ordentlichen Herbst-AV 2017 in Bern, an der a. o. AV vom April 2018 in Bern sowie an der Sommer-AV 2018 in Schaffhausen – die Revision der Verfassung in zwei Lesungen beraten. Gemäss geltender Verfassung hat nun noch eine Schlussabstimmung zu erfolgen, die auf den 18. Dezember 2018 terminiert ist.

1. Auftrag an das AV-Präsidium

An der Sommer-AV 2018 in Schaffhausen wurde das AV-Präsidium beauftragt, zusammen mit dem Rat SEK «einen klaren Weg aufzuzeigen, wie der reibungslose Übergang von SEK zu EKS gewährleistet wird,

- welche Punkte dabei wesentlich berücksichtigt werden,
- wie der Fahrplan betreffend Erarbeitung des Synodereglements und anderer wesentlicher Reglemente aussieht.
- Im Besonderen liegt ein klarer Antrag vor, wie durch wen und bis wann die Vorlage des Synodereglements erarbeitet wird sowie von allenfalls weiter nötigen Übergangsbestimmungen.»

2. Folgearbeiten in inhaltlicher Perspektive

Der Kirchenbund unterhält ein umfangreiches Regelwerk von rechtlichen Bestimmungen, die den geordneten Betrieb aller beteiligten Gremien und die koordinierte Zusammenarbeit untereinander sicherstellen sollen. Einzelne dieser Reglemente stehen im Verantwortungsbereich der Abgeordnetenversammlung, andere in demjenigen des Rates oder anderer Gremien.

Die Inhalte der revidierten Verfassung haben Auswirkungen auf verschiedene dieser rechtlichen Bestimmungen. Während der Rat seinerseits zuständig ist für die Überarbeitung der in seinem Verantwortungsbereich stehenden Reglementarien, so hat die Abgeordnetenversammlung ihre eigenen Reglementarien zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Nach Durchsicht der bestehenden Reglementarien (siehe hierzu die Zusammenstellung auf <https://www.kirchenbund.ch/de/themen/rechtliches-reglemente>) hält das AV-Präsidium ein Zweifaches fest:

2.a. Synodereglement und Finanzreglement (Verfassung § 20 lit. a)

Die revidierte Verfassung hält fest:

- «Die Synode a. beschliesst über den Erlass
- des Reglements für die Synode,
 - des Finanzreglements» (§ 20 lit. a).

Unmittelbarer Anpassungsbedarf besteht also bei diesen beiden Reglementen. Im Einzelnen ist Folgendes zu überprüfen bzw. neu zu erarbeiten:

Das heutige Reglement der Abgeordnetenversammlung bzw. das zukünftige Synodereglement ist grundsätzlich auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der revidierten Verfassung zu überprüfen,

- insbesondere sind Anpassungen in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen vorzunehmen (u. a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern; Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren, u. a. m.).
- Sodann ist zu prüfen, welche der Bestimmungen, die aus Gründen der ebenengerechten Zuordnung nicht in die Verfassung aufgenommen wurden, in das Reglement aufgenommen werden müssen.
- Schliesslich ist zu prüfen, ob neue Bestimmungen zum grundsätzlichen Verständnis der Synode eingeführt werden sollen.

Das *Finanzreglement* ist grundsätzlich neu zu erstellen. Dieses soll zukünftig folgende Elemente enthalten:

- die Berechnungsgrundlagen der Mitgliederbeiträge (Verteilschlüssel),
- die Finanzkompetenzen und die Unterschriftenregelungen,
- eine Besoldungsordnung sowie
- den Umgang mit Spenden bzw. Legaten.

2.b. Bezeichnungen

In weiteren Bestimmungen (u. a. Reglement für die Konferenzen) besteht nach Ansicht des AV-Präsidiums kein unmittelbarer inhaltlicher Anpassungsbedarf, jedoch sind in sämtlichen Bestimmungen die jeweiligen Bezeichnungen (SEK → EKS; Abgeordnetenversammlung → Synode, etc.) anzupassen.

3. Aufträge und weiteres Verfahren

3.a. Erarbeitung des Synodereglements: Einsetzung einer nichtständigen AV-Kommission

Da die zu behandelnden Fragen im neuen Synodereglement das Selbstverständnis und die Zusammenarbeit unter den Abgeordneten in direkter Weise betreffen, macht das AV-Präsidium beliebt, zur Erarbeitung des Synodereglements eine nichtständige AV-Kommission gemäss Art. 16 des AV-Reglements einzusetzen. Eine nichtständige Kommission ist für die «Vorbereitung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben» zuständig (Abs. 1) und besteht aus «drei bis sieben Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung» (Abs. 2), wobei «die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Bezeichnung des Präsidiums [...] nach Rücksprache mit der Nominationskommission durch das Büro [erfolgt], welches die Arbeit der Kommissionen koordiniert und überwacht.»

Nach dem Beschluss zur Einsetzung der nichtständigen AV-Kommission wird das AV-Präsidium reglementsgemäss nach Rücksprache mit der Nominationskommission die Besetzung der Kommission vornehmen und dabei auf eine breite Abstützung achten (Regionen, Geschlechter, etc.). Wenn möglich soll die Zusammensetzung bis Ende 2018 erfolgt sein; die definitive Zusammensetzung wird den Mitgliedkirchen kommuniziert.

Die nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» soll mit dem Auftrag ausgestattet werden, aufbauend auf der revidierten Verfassung und auf der Basis des bestehenden AV-Reglements das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Zudem soll sie sämtliche im Verantwortungsbereich der Abgeordnetenversammlung bzw. Synode stehenden Bestimmungen in terminologischer Hinsicht überarbeiten.

Die nichtständige AV-Kommission soll bei ihren Beratungen Rücksprache mit dem Rat halten; das Verhältnis der Kommission zum AV-Präsidium ist im AV-Reglement Art. 16 Abs. 2 geregelt. Die nichtständige AV-Kommission soll der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 Bericht erstatten und Antrag stellen.

3.b. Erarbeitung des Finanzreglements: Vorlage des Rates

Gemäss neuer Verfassung kommt der Synode zukünftig die Aufgabe zu, das Finanzreglement zu erlassen (§ 20 lit. a); das Finanzreglement soll aufbauend auf der revidierten Verfassung für die wichtigsten finanziellen Aspekte der EKS Regelungen bereithalten (zur Auflistung dieser Aspekte siehe oben).

Der Rat wird mit der Erarbeitung des Finanzreglements beauftragt; er bezieht in die Erarbeitung auch diejenigen Reglemente mit ein, die bis anhin in der Verantwortung des Rates standen. Der Rat soll bei seinen Beratungen Rücksprache halten mit der nicht-ständigen AV-Kommission in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen. Der Rat soll zum neuen Finanzreglement der Sommersynode 2020 Bericht erstatten und Antrag stellen.

Die Staffelung der Anträge an die Abgeordnetenversammlung bzw. an die Synode ist bewusst gewählt. Auf diese Weise ist es möglich, dass die Synode bei ihrer ersten Zusammenkunft (vgl. hierzu unten: «5. Ausblick: Inkrafttreten der revidierten Verfassung») im Sommer 2020 bereits gemäss dem revidierten Reglement tagen kann. Die Vorlage des Finanzreglements an der Sommersynode 2020 ist daher sinnvoll, weil somit die Synode in neuer Zusammensetzung darüber debattieren kann, wie die finanziellen Angelegenheiten geregelt sein sollen. Es wird Aufgabe der neuen Synode sein zu bestimmen, ob bzw. wie sie eine Vorberatung des Finanzreglements organisieren will.

4. Zur Frage nach Übergangsbestimmungen

Die Abgeordnetenversammlung hat in der zweiten Lesung der Verfassungsrevision auf Antrag der GPK Übergangsbestimmungen in die Verfassung aufgenommen, die lauten:

§ 43

¹ Die Amtsdauer der bis zur Inkraftsetzung der revidierten Verfassung Gewählten entspricht und endet nach altem Recht. Ab erster Wiederwahl gelten die Bestimmungen der neuen Verfassung.

² Die Unvereinbarkeiten gelten für alle Wahlen ab Inkrafttreten der revidierten Verfassung.

³ Bis zur Inkraftsetzung der zu revidierenden oder zu erstellenden Ordnungen, Reglemente etc. wird das bisherige Recht angewendet.

⁴ In Zweifelsfällen erlässt das Synodepräsidium in Absprache mit dem Rat die notwendigen Bestimmungen.

Nach Auffassung des AV-Präsidiums sind diese Bestimmungen ausreichend, um einen geordneten Übergang von der alten zur neuen Verfassung gewährleisten zu können. Sie unterbreitet der Abgeordnetenversammlung keine weiteren Anträge zu Übergangsbestimmungen.

5. Ausblick: Inkrafttreten der revidierten Verfassung

Anlässlich der Schlussabstimmung zur revidierten Verfassung vom 18. Dezember 2018 wird sich die Abgeordnetenversammlung auch mit dem Datum der Inkraftsetzung der neuen Verfassung auseinandersetzen.

Das AV-Präsidium wird der Abgeordnetenversammlung beliebt machen, die revidierte Verfassung nicht unmittelbar nach dem Vereinsbeschluss, sondern erst nach einer aufschiebenden Frist, namentlich am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen und begründet dies wie folgt:

- Das genannte Datum erlaubt es, die revidierte Verfassung und das revidierte Synodereglement gleichzeitig in Kraft zu setzen.
- Mit der Inkraftsetzung der Verfassung auf Beginn des Jahres 2020 können Synergien genutzt werden mit dem anstehenden 100-Jahre-Jubiläum des SEK bzw. der EKS; die Inkraftsetzung im 100. Jahr des Bestehens erscheint deutlich attraktiver als die Inkraftsetzung im 99. Jahr des Bestehens.
- Grössere Mitgliedkirchen erhalten durch die angepasste Stimmkraftgewichtung mehr Synodale. Durch die Regelung ist für sie ausreichend Zeit vorhanden, die Synodalen zu bestimmen.
- Im Jahr 2019 stehen voraussichtlich keine Entscheidungen an, für die ein anderes Datum der Inkraftsetzung der revidierten Verfassung von Bedeutung sein könnte.